

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 19. Novbr. 1798.

I. Publicandum.

Von Seiten Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingenschen Regierung wird ebenfalls das in Nr. 44. dieser Anzeigen in extenso abgedruckte Königl. Allerhöchste Publicandum die Heyrathen der Officiere und Legitimation der unehlichen Kinder betreffend bekannt gemacht und ein jeder zu seiner Achtung darauf verwiesen.

II. Citationes Edictales.

Da der nach Rithrog eigenbehörige Colonus Johannes Sonnenborn Nr. 5. Bauerschaft Senne zu Regulirung seines Creditwesens, auf Erlangung terminlichen Berichtigung der Schulden, nach dem jährlichen Ertrage der Stätte, auf öffentliche Vorladung, sämtlicher Gläubiger angetragen hat, seinem Gesuche auch deferret worden, so werden alle, und jede, welche an das Sonnenbornsche Colonat, oder dessen Besizer, aus irgend einem Grunde, Forderung zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 28ten Januar k. J. am Gerichtshause, zu Dielesfeld, persönlich oder durch gebdrig Bevollmächtigte anzugeben, und zu bescheinigen.

Uebrigens werden die ausbleibenden Creditoren, den erschienenen, mit ihren Forderungen nachgesetzt, und soll wegen der terminlichen Zahlung, nach der sodann

vorzulegenden Ertragstaxe, bloß mit dem Anwesenden unterhandelt werden.

Amte Heepen den 10ten Novbr. 1798.

F. A. Meyer.

Nachdem über den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Walckenhorstis zu Hütker per Decretum vom heutigen Dato der Concurs eröfnet worden, so werden sämtliche Gläubiger derselben hiedurch aufgefordert, sich in dem auf den 20ten Nov. bezielten Liquidations-Termino an der Amtsstube zu Enger bey Strafe ewigen Stillschweigens zu melden und ihre Forderungen anzugeben.

Amte Enger den 28ten Octbr. 1798.

Consbruch. Wagner.

Da über das Vermögen des herrenfreyen Coloni Linderstrombergs in Hdrste der Concurs eröfnet worden, so werden alle unbekannte Gläubiger desselben, welche ihre an ihn habende Forderungen am 2ten May 1796. und nachher noch nicht liquidiret haben, hiemit bey Gefahr gänzlicher Abweisung vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 10ten Decbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Zugleich wird auf das Vermögen des Gemeinschuldners hiedurch gerichtlicher Beschlagnahme gelegt, und allen denjenigen

A a

welche ihm etwas schuldig sind, oder Sachen von ihm in Händen haben, aufgegeben. davon dem hiesigen Gericht Anzeige zu thun, und bei Strafe doppelter Zahlung dem Gemeinschuldner nichts verabsolgen zu lassen.

Amt Ravensberg den 1ten Septe 1798.
Meyners.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm König von Preußen etc.

Entbieten allen und jeden welche an die Handlungs-Compagnions Tabulet Kramer Johann Friderich Knobbe und Gerhard Hudepohl zu Mettingen in der Grafschaft Lingen einigen Anspruch zu haben vermeynen hierdurch zu wissen, was maßen da nur gedachte gemeinschuldener das Unvermögen Ihre Gläubiger zu befriedigen zu können gerechtlich anerkannt, und diesem zufolge auf die Eröffnung des Concursus selbst provociret, wie solchen unterm heutigen Dato über deren beyderseitiges geringes Vermögen, welches in dem mit Arrest bestrickten zu 113 Rr. 2 gr. angeschlagenen Baaren und in den respec. zu 94 Fl. 15 sbr. und 245 Fl. 11 sbr. holl. taxirten Mobilien so weit bis jetzt bekannt ist, bestehet formaliter eröffnet haben. Solchemnach citiren und verabladen Wir Euch vermittlest dieses Proclamatis welches allhier bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung zu Maderburg und bey dem Amte Höhenbüren angeschlagen und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen drey-mahl den Lipstädter Zeitungen aber zweymahl inserirt werden soll peremptorie, daß Ihr a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 22sten Januar 1799. Eure, an gedachte gemeinschuldener nicht nur aus deren bis hiehin subsistirten Handlungs-Mascopey sondern auch aus einem sonstigen Fundament an jeden derselben Vorhauptshabenden Forderungen und Ansprü-

che gebührend anmeldet, auch sodenn in solchem Termino des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte wozu Euch die Justiz-Commissarii Kammer-Fiscal Petri und Professor Randt vorgeschlagen werden erscheinet, Euch über die Bestätigungen des zum Interims-Curator bestellten Regierungs-Auscultatoris Tieh erklärt sodann die Richtigkeit Eurer Forderungen durch untadelhafte Documente oder auf andere rechtliche Weise gehdrig nachweist mit dem Interims-Curatore und den Neben Creditoren super prioritare ad Protocellum verfabret und demnächst rechtlich Erkenntniß und in der sodann abzufassenden Prioritäts-Urtel gewärtiget.

Widrigensfalls und wenn Ihr in dem bestimmten Termino nicht erscheinen werdet Ihr zu erwarten habet daß Ihr mit allen Euren Forderungen an der Masse präcludiret werdet, und Euch deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, da auch zugleich der offene Arrest über das Vermögen der gemeinschuldener verhänget worden ist; so wird allen und jeden welche von denselben etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briesschaften in Händen haben hierdurch angedeutet, davon nicht das mindeste verabsolgen zu lassen vielmehr dem Gericht davon zur weitem Verfügung mit Vorbehalt Ihres daran habenden Rechts vorkommt freilich Anzeige zu thun; sonst aber zu gewärtigen daß wenn den gemeinschuldenern demnach etwas bezahlet oder ausgeantwortet worden dieses für nicht geschehen angesehen und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückbehalten derselben noch außerdem alles seines daran habenden

Unterpandes und sonstigen Rechts für verlustig erkläret worden wird.

Urkundlich des hierunter gedruckten größern Regierungs-Insiegels und derselben Unterschrift

gegeben Lingen den 2ten Novbr. 1798.
Anstatt und von wegen ic.

(L. S.) Wdler.

in fidem Lampmann.

Der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frau Juliane Wilhelmine Louise, verwittweten Fürstin zu Schaumburg-Lippe ic. Vormünderin und Regentin, gebornen Landgräfin zu Hessen ic. und des Hochgebohrnen Grafens und Herrn, Herrn Johann Ludewig, regierenden Grafens von Wallmoden-Gimborn ic. Mitvormundes und Mitregentens ic. Wir zum Gräflich-Schaumburg-Lippischen vormundschaftlichen Konsistorium verordnete Director und Räte verabladen hiedurch auf Nachsuchen des Kolon Hans Harm Schdnbeck Nr. 15. zu Gelldorf, dessen vor länger als einem Jahre von dort entwichene Ehefrau Sophie gebohrne Arend, am Mittwoch 21. November oder Mittwoch 19. December dieses Jahres, oder spätestens am Mittwoch 30. Januar künftigen Jahrs in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu gewöhnlicher Tageszeit vor hiesigem Konsistorium zu erscheinen, wegen ihrer Entweichung rechtliche Entschuldigungen vorzubringen und darauf Bescheides, im Falle gänzlichen ungehorsamen Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß die zwischen ihr und ihrem gedachten Ehemann bestandene Ehe aufgehoben und diesem ihrem Ehemann eine anderweite Verheyrathung gestattet werde. Bückeburg den 19. Oct. 1798.

Gräflich Schaumburg-Lippische zum vormundschaftlichen Konsistorium verordnete Director und Räte.

Sander.

Stadthagen. Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des mit Tode

abgegangenen vormaligen hiesigen Gastwirth Conrad Everding ex capite hereditatis, crediti aut alio quocunque capite vel causa einige rechtliche Ansprüche zu haben vermainen, werden peremptorie verabladet, solche bey Strafe der Abweisung in termino den 20. diesen Monats November Morgens 10 Uhr in hiesigen Rathshause anzugeben und klar zu machen.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Es soll am 26. Dieses das von einigen Eingefessenen zu Leteln an die Cämmerey zu liefernde Zinskorn, bestehend in einem Fuder Rocken, einem Fuder Gerste und einem Fuder Hafer öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Liebhaber können sich, besagten Tages früh um 10 Uhr auf dem Rathshause einfinden und gegen das höchste Geboth salva approbatione den Zuschlag erwarten. Minden den 14ten Novembr. 1798.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Es soll mit Subhastation der Immobilien des in Concurß gerathenen hiesigen Kaufmanns Güldenpfennig verfahren werden, diese bestehen

1. in einem bürgerlichen Wohnhause sub Nr. 46. hieselbst, welches durchaus in gutem Stande befindlich, mit 4 Zimmern, die geheitzt werden können, versehen, eine zur Handlung oder andern bürgerlichen Nahrung sehr bequeme Lage mitten im Städtchen hat, und durch vereidete Sachverständige auf 1390 Rth. taxirt ist,

2. einem glsich dahinter belegenen kleinen Garten, taxirt auf 45 Rth.

3. dem gleich daneben belegenen zu einer Scheune eingerichteten bürgerlichen Wohnhause, sub Nr. 103., welches auf 260 Rth. 16 ggr. gewürdiget worden,

4) einem bürgerlichen Wohnhause sub Nr. 41. hieselbst, welches auch noch in ziemlich gutem Stande befindlich und mit-

ten im Flecken zur bürgerlichen Nahrung bequem gelegen ist, taxirt auf 630 Rthlr. 12 ggr.

5. einem im sogenannten Faulensteeck belegenen 4 Morgen haltenden und mit Obstbäumen versehenen Garten, welcher auf 340 Rt. taxirt ist.

Sämtliche Häuser sind nur mit gewöhnlichen Bürgerlasten, der Garte sub Nr. 5. aber mit 9 ggr. 4 $\frac{2}{3}$ Pf. Domainen und 1 ggr. 4 Pf. Grundzins beschwert. Dagegen werden für jedes der drey Bürgerhäuser jährlich aus den hiesigen Stadtsorsten 8 Fuder Holz verabfolgt.

Lusttragende Käufer werden daher hierdurch aufgefordert, am Donnerstag den 27ten Decbr. d. J., Dienstag den 26ten Febr. und besonders in dem letzten peremptorischen Licitations-Termin, nemlich Montags den 29ten Aprill 1799. ihr Gebot Vormittags auf hiesigem Amte zu eröffnen, wo dann die höhern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, und der Bestbietende dem Bestfinden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat. Auf Nachgebote wird nicht reflectirt, und kann die specielle Taxe täglich hieselbst eingesehen werden.

Sign. Hausberge den 12ten Oct. 1798.

Königl. Preuß. Justizamt.

Schrader.

Das freye Colonat des Commercianten Johann Philip Ledebur sub Nr. 30. Bauerschaft Dänne Amts Reineberg bestehend aus 2 Gebäuden 2 Kirchen-Ständen in der Dänder Kirche, zwey Begräbniß-Plätzen, 14 $\frac{1}{2}$ Berliner Scheffelsaat-Land zwey Wiesen, einen Garten und 30 Scheffelsaat Holzwachs, so zusammen nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, zu 2927 Rt. 14 ggr. taxiret worden, und worauf in einzelnen Theilen 3000 Rthlr. gebothen sind, soll im ganzen anderweiten termino Freytags den 11 Januar künftigen Jahres auf hiesigen Rathhause öffentlich meistbietend verkauft werden.

Alle und jede, welche eine solche Stette

zu besitzen und zu bezahlen fähig sind, und solche anzukansen Lust haben, werden daher hiemit eingeladen, an den bestimmten Tage den 11. Januar 1799 früh Morgens 10 Uhr hieselbst zu erscheinen, und ihren Both zu eröffnen. Auf Nachgebote kann nach Beendigung des angeetzten licitationis Termins nicht geachtet werden.

Wer die aufgenommene Taxe der Stete und die verkaufs Bedingungen vorher einzusehen wünschet, wolle sich bey unterschriebenen Commissario melden.

Signatum Lübecke am 16ten Decr 1798.
vigore Commissionis.

Consbruch.

Auf dem ablichen Gute Brinke sollen am Donnerstage den 29. dieses allerley Hausgerath, Manns und Frauens-Kleidung, Leinen, Betten, wie auch einige Kühe und Schweine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Kauflustigen können sich daher gedachten Tages Morgens 9 Uhr, daselbst einfinden. Amt Ravensberg gen 12. Novbr: 1798.

Lueder.

Die von dem Kaufmann Klemme in Halle bisher besessene königlich erbmeyerstätsche Grundstücke, welche aus einem in Halle belegenen Wohnhause und Garten, einem Frauens Kirchensitze, vier Begräbnißplätzen, zwey Maschtheilen und einem Heidtheile, und 3 Scheffelsaat Holzgrund am Hefler Berge, bestehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Lasten, auf 772 Rthlr. veranschlaget sind, sollen Schuldenhalber in Terminis den 17ten Decbr. d., den 21ten Januar und 25ten Febr. l. J. in königlich erbmeyerstätschen Qualität meistbietend verkauft werden.

Diejenigen welche diese Grundstücke an sich zu bringen Willens sind, werden daher hiedurch vorgeladen, in den angeetzten Terminen, und besonders im letzten, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zuerscheinen,

und annehmlich zu bieten, weil nachher keine Nachgebothe angenommen werden können.

Amt Ravensberg den 13. Novbr. 1798.
Meinders.

IV. Avertissements.

Bey Hemmerde: Neue Mallag Citro-
nen 24 Stück, bittere Pomranzen
18 Stück pr. 1 Rthlr. Ger. Rhein-Lay
das Pf. 20 Ggr. Bourton Ahled die
Boutl. 10 Ggr. Limburger Käse 9 Ggr.
Neue Emden Heering 3 Ggr. Neue Dän-
nische Heering 2 Ggr. pr. Stück.

Lübbecke. Bei der hiesigen Zu-
denschaft sind Kuh- und Schaaf-Felle
vorräthig, Käufer können sich in Zeit
14 Tage einfinden.

Fünf Stück junge Schwane von ver-
wichenen Frühjahr sind bey mir zum
Verkauf im billigsten Preisen zu haben,
Liebhaber können bey unterschriebenen sich
gefälligst melden.

Der Meyer zu Hepen
bey Dielesfeld.

V. Todesanzeige.

Am 6ten d. M. mußten wir das trauri-
ge Schicksal erfahren, unsern gelieb-
ten Gatten und Vater, den Cantor Johann
Tobias Henrich Wiegles, durch den Tod
zu verlieren. So schmerzhaft uns dieser
Verlust auch ist, so müssen wir dennoch
die Wege der Vorsehung bewundern.

Man war im begriff, ihn wegen seines
sehr schwachen Gehörs und anderer körper-
lichen Leiden bey seinem Amte in Ruh zu
setzen, wornach er sich schon selbst so lange
gesehnet hatte, und da kam Gott und versetz-
te ihn durch einen sanften Tod in die ewige
Ruhe, im 66ten Jahre seines thätigen Le-
bens und im 44ten Jahre seiner treuen
Amtsführung. Jeder unserer Mitbürger,
der die Verdienste des Seligen kennt und

zu schätzen weiß. Bedauert mit uns seinen
Verlust.

Wlotho am 14ten Nov. 1798.

Johanne Charlotte Wiegles
geborne Teute
Carl Ludwig Wiegles
Candidat

Am 3ten November fand es Gott nach
seiner unerforschlichen Weisheit für
gut, meinen innigst geliebten Ehemann,
den hiesigen Freysassen, Herrn Ernst Lu-
dewig Henrich Meyer, im 49ten Jahre
seines Lebens, und im 29ten Jahre unse-
res sehr glücklich geführten Ehestandes
durch den Tod von mir und zwölf noch le-
benden Kindern zu trennen. Wir beweis-
nen in ihm, ich, den besten und zärtlich-
gen Ehegatten; so wie meine Kinder, den
lieblichsten und sorgfältigsten Vater. Tief-
gebeugt machen wir daher, diesen uns un-
ersehlichen Verlust, unsern auswärtigen
hochgeehrtesten Verwandten und Freunden,
unter Verbittung aller schriftlichen Bey-
leidsbezeugungen bekannt, und empfehlen
uns Ihrem ferneren Wohlwollen.

Lübbecke am 5ten November 1798.

Charlotte verwittwete Meyer,
gebörne Brüggemann
und deren Kinder.

Allen unsern geehrten Verwandten und
Freunden, machen wir hierdurch er-
gebenst bekannt: daß es der weisen Vorse-
hung gefallen hat, unsere jüngste Tochter
Louise Auguste Amalia nachdem sie 5 Wo-
chen 2 Tage alt worden, den 18ten 9br.
wieder zu sich in die Ewigkeit zu nehmen.
Wir verbitten uns alle Beyleidsbezeugun-
gen. Minden den 18ten 9br. 1798.

F. L. v. Vandemer.

H. C. v. Vandemer,
geb. Telgener.

VI. Anfrage.

Die westphälische patriotisch oekonomi-
sche Gesellschaft, und der preußische
Volksfreund, im 8ten Stück pag. 958

folg. hat der Anbau des englischen Sempfs, als Delbypflanze sehr wegen des ergiebigen Delhs empfohlen. Nun wünscht man zu wissen, ob jener englische Sempf, eben der weiße Sempf ist, der im Kleinen von manchen Landmann in hiesigen Gegenden gebauet, und zu Speisen gebraucht wird, auch an welchen Orten der Saame zu haben, und auf welchen Acker derselbe am besten, durchs Säen oder Pflanzen fortkömmt? Man wird es mit den größten Dank erkennen, wenn in diesen Beiträgen darüber hinlängliche Auskunft gegeben, und obige Fragen je eher je lieber deutlich und ausführlich beantwortet werden.

VII. Notification.

Den Colonis Suermeier Nr. 47 zu Had-
denhausen, Krückermeier Nr. 71. und
Busse Nr. 78 zu Düren sind von dem

Meyerschen Colonate sub. Nr. 1. zu Hum-
melbeck 2. Stück aufm Stuffel nahe am
Berge, 2. Stück bey Gerb Huck am Poz-
keloh, 3 Stück in und ein Stück unter
den Rothwiesen so wie ein klein Stück bey
der Wasserbecke für 1541 Rthlr. 12 ggr.
in Golde verkauft.

Sign. Hausberge den 12. Novb. 1798.
Königl. Preuß. Justiz = Amt,
Schrader.

Es hat der Colonis Phil. Carl Hilcker Nr.
21 Bauerschaft Altswebe eine in Rötti-
schen Gebiete am Niederbruche bey dem so-
nanten Flöhe belegene Wiese von der Mül-
lerschen Tochter für 300 Rt. in Golde käuf-
lich an sich gebracht, und ist dieses Grund-
stück dem Hilcker in Rädtischen Hypothe-
quen Buch zugeschrieben worden.

Lübbecke am 8ten Novbr. 1798.
Ritterschaft Burgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

Bequeme Methode, Kräuter und Gartengewächse zu trocknen.

(Fortsetzung und Schluß.)

Mit dem Trocknen selbst verfähret man
folgendermaßen: Man reiniget die Kräu-
ter, Gewächse oder Wurzeln vorher gut,
wäscht sie mit Wasser, und sucht sie so aus,
wie man sie bereiten muß, wenn man sie
kochen will. Dann läßt man das Wasser
rein ablaufen, und breitet die Kräuter auf
Sieben, oder auf einer ausgespannten rei-
nen Leinwand, oder auf Brettern aus,
als wozu der Fußboden wohlausgedieelter
Zimmer dienen kann, damit zuvörderst das
vom Abwaschen sich angehängte Wasser
davon ablaufe, welches dadurch beschleuniget
wird, wenn man die Kräuter fleißig
umwendet. Nachdem sie nun auf solche

Art zum Trocknen wohl zubereitet worden,
so kann man sie auf Sieben oder Brettern
an einen warmen Ort, nahe am Backofen
oder auf denselben hinsetzen und sie fleißig
umwenden. Oder man schüttet sie in einen
Backofen, wenn man ausgebacken hat,
und der Ofen nicht mehr heiß, sondern
nur mäßig warm ist. Es kommt alsdann
nur darauf an, daß man die Kräuter oder
Blätter oder Wurzeln fleißig umwendet.
Man trocknet sie so lange, bis die Sten-
gel leicht zerbrechen, wenn man sie bieget,
und bis man die Blätter zwischen den Fin-
gern zu Pulver reiben kann. Darauf
bringt man sie in einen Keller oder an ein

nen andern mäßig feuchten Ort so lange, bis sie sich wieder zusammen drücken lassen, ohne zu zerbrechen. Würde man sie nicht erst vollkommen austrocknen, so würde in dem Innersten des Krauts einige Feuchtigkeit zurückbleiben, welche hernach das Verderben oder den Schimmel gewiß befördern würde. Denn die während des Wachstums der Pflanze in ihr zubereiteten Säfte sind weit leichter zur Verderbung geneigt, als diejenige Feuchtigkeit, welche das getrocknete Kraut hernach aus der Luft anziehet, dasselbe etwas zähe und dadurch zum Verpacken geschickt macht. Als denn bereitet man von Papier sogenannte Kartusen oder Duten, von vier bis acht Loth, und vollkommen von der Beschaffenheit derjenigen, worin man den Toback einzupacken pflegt. Darin stampfet man das Präparat mit einem hölzernen Stößel fest ein. Man kann hierzu auch hölzerne kleine Kisten oder Schachteln anwenden, wenn sie nur nicht von frischem trockenem Holze sind, als wovon die Kräuter leicht Geruch und Geschmack annehmen. Der gemeine Mann kann sich auch Baumrinden zusammenrollen oder andere hölzerne Gefäße machen.

Da das Präparat durch das Verpacken in Kartusen in einen engen Raum gebracht wird, so verwahrt man es leicht und führt es bequem mit sich. Wenn es fest verpackt ist, wird der Luft der Zugang verwehret, und es wird das Präparat nicht so leicht feucht und schimmelicht: man darf nicht

befürchten, daß Staub, Spinnen, Fliegenschmeiß und Würmer darin kommen; es wird lange bei seinen Kräften erhalten. Die Vermischung desjenigen, so das Gericht eigentlich ausmacht, mit andern Gewächsen, die man im Kochen als ein Gewürz beizulegen pflegt, kann eben, weil alles getrocknet wird, schon in der Verfertigung der Kartuse geschehen. Z. E. man thut zu Erbschoten zugleich Petersilienblätter, zu gehacktem Sauerkohl zugleich Pfeffer, Kümmel, Zwiebeln u. s. w. Man mischt zu einer Kräuter-suppe vielerlei Kräuter untereinander. Das Präparat bleibt lange gut. Ein Theil ist besser als im rohen Zustande. Z. E. gehackter Sauerkohl, gehackte saure Beeten. Andere sind nicht schlechter, und keines ist viel schlechter. Herr Eisen hat zum Beispiel ein Pack sehr fest zusammen gepresste Sellertwurzel mit ihrem zarten Kraut bis in das andere Jahr mit Fleiß in einer feuchten Kammer verwahrt. Wenn man ein Stück davon abbricht, so ist es noch immer so schön grün und weiß, als es zu Anfang gewesen, und mit siedend heißem Wasser abgebrühet, erscheinen die Scheiben mit ihrem Kraut kaum schlechter, als wenn das Gewächs erst frisch zerschnitten wäre. Herr Eisen hat über tausend Kartusen von vielerlei Artikeln nach vielen großen Städten versendet, und die davon gemachte Gerichte haben allenthalben den größten Beifall erhalten.

Nachtrag.

* Es haben Er. Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr auf die Höchstedenenselben gethane Anzeige, daß in den westphälischen Provinzen sehr viele Pferde aufgekauft und in das Ausland gebracht würden, dieses aber in mehrerer Hinsicht jetzt nicht gestattet werden kann, Sich bewogen gefunden, mit-

telst Cabinetkorder vom 1sten Novbr. c. das Pferdeausbringen in den besagten Provinzen gänzlich zu untersagen und zu befehlen, daß auf die Befolgung mit Nachdruck gehalten werden solle, zu welchem Ende dann auch die Behörden angewiesen worden sind, keine Pferde nach dem Auslande über die Grenze passiren zu lassen,

sondern einen jeden, wer es auch sey, damit zurück zu weisen.

Dem Publico wird demnach dieser allerhöchster Befehl hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, um sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

Gegeben Minden den 10. Novbr. 1798.
Königl. Preuss. Minden Ravensberg-Leckenburg und Lingenische Krieges- und Domainen-Cammer.

Haß. v. Hüllesheim. Heinen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadt-Gerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf den Antrag eines Gläubigers des Bürger und Schönsärber Hillert folgende ihm zugehörige Wohnhäuser subhastret werden sollen:

1. Das bürgerliche Wohnhaus sub Nr. 274. an der Simeons Straße so ehemals Gronemeyer zugehört hat, nebst den dazu gehörigen außer dem Simeons Thore auf der Koppel Nr. 67. belegenen Hude auf 6 Rube. Es ist dies Haus ein Brauhaus und Dohmprobstenliches Lehn mit zwey Stuben, vier Kammern, eine Küche, eine Bude und einen gebalkten Keller versehen, auch hinter demselben noch eine Stallung und neben demselben eine Mistgrube befindlich. Außer dem gewöhnlichen bürgerlichen Lasten ist es mit keinen besondern Lasten beschwert und durch Sachverständige auf 650 Rt. der dazu gehörige Hude theil aber auf 900 Rt. gewürdiget.

2. Ein nicht numerirtes vorhin Dehnhardsches nachher Brückersches Haus am Simeons Kirchhofe von welchem nicht ausgemacht ist, ob dasselbe mit bürgerlichen und andern Lasten beschweret sey, für dessen Freyheit jedoch auch keine Gewähr geleistet werden kann. Dieses Haus ist mit einer Stube, drey Kammern und einen Hofraum versehen, und durch verpflichtete Taxatores auf 290 Rt. gewürdiget.

Da nun zur nothwendigen Subhastation dieser Häuser Terminus auf den 21ten Dec.

d. J. 18ten Jan. und 22ten Febr. künftigen Jahrs beziehlet ist, so werden alle qualifizierte Kauflustige eingeladen, sich an besagten Tagen, besonders in den letzten Termin Morgens um 11 Uhr auf dem Rathshause einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, weil auf Nachgebothe keine Rücksicht genommen wird. Auch können die aufgenommenen Anschläge alle Dienstage auf der Gerichtsstube vorher eingesehen werden. So geschehen Minden am Stadtgericht den 17ten Novbr. 1798.

Aschoff.

Da eine Quantität Forstmäßig zum Haue geeigneter Eichen- und Buchen Stämme, in den zu den Hochadlichen Häusern, Vorhelm, Bergeickel, Kafesbeck, Bisbeck, Wischering, Behof und Beveren, gehörenden Gehölzen meistbiethend verkauft werden soll; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß dieser Verkauf an folgenden Tagen dieses Monaths November wird vorgenommen werden:

Am 15ten und 16ten im Vorhelm- und Bergeickelschen

Am 20ten und 21ten im Kafesbeck und Bisbeckschen

Am 23ten und 24ten im Wischering und Behoffschen

Am 27ten im Beverenschen Gehölzen, und werden alle zu kaufen Gesinnete ersucht: sich an oben bestimmten Tagen Morgens um 9 Uhr, nach Unterschied auf den Hochadlichen Häusern Vorhelm, Bergeickel, Kafesbeck, Bisbeck, Wischering, Behof und Beveren einzufinden, Bedingungen werden ante Actum vorgelegt werden.

Münster den 2ten November 1798.

Borgmeyer, Forstmeister.

Ein Logis für einen einzelnen Herren mit Meublen und Betten ist zu vermieten, davon der Herr Kaufmann und Mäkler Meyer nähere Nachricht giebt. Minden den 16ten Novbr. 1798.